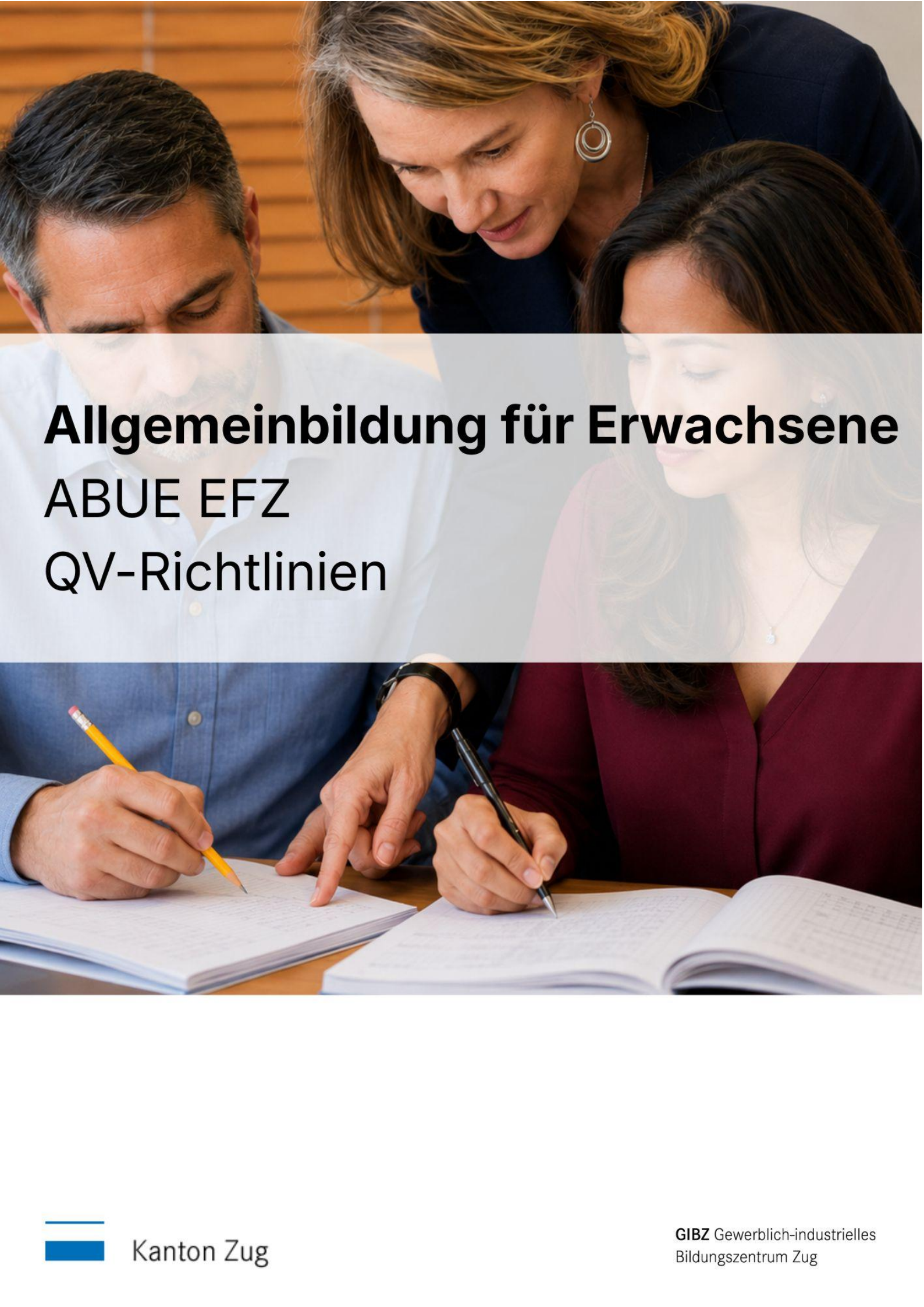




# Allgemeinbildung für Erwachsene

## ABUE EFZ

### QV-Richtlinien



Kanton Zug

**GIBZ** Gewerblich-industrielles  
Bildungszentrum Zug

**Impressum**

Projektgruppe Schullehrplan

**Inkrafttreten**

Einlaufend ab 1. August 2026

## Inhalt

|     |                                                   |   |
|-----|---------------------------------------------------|---|
| 1   | Allgemeines.....                                  | 4 |
| 1.1 | Übergeordnete Vorschriften.....                   | 4 |
| 2   | Kompetenznachweise .....                          | 5 |
| 2.1 | Prüfungsleitung.....                              | 5 |
| 2.2 | Bewertung .....                                   | 5 |
| 2.3 | Verspätetes Erscheinen zum Kompetenznachweis..... | 6 |
| 2.4 | Nichterscheinen zum Kompetenznachweis .....       | 6 |
| 2.5 | Einsicht .....                                    | 6 |

# 1 Allgemeines

Im Qualifikationsverfahren (QV) weisen die Lernenden nach, dass sie die im Schullehrplan konkretisierten Bildungsziele erreicht haben. Das QV bei den Lehrgängen Allgemeinbildung für Erwachsene untersteht dem Amt für Berufsbildung des Kantons Zug.

## 1.1 Übergeordnete Vorschriften

- a) Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. März 2025), Art. 9 Förderung der Durchlässigkeit
- b) Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 (Stand am 1. März 2025), Art. 4 Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen
- c) Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 9. April 2025 (Stand am 1. Januar 2026), inkl. Erläuterungen zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung
- d) Rahmenlehrplan für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 9. April 2025
- e) Handbuch: Berufliche Grundbildung für Erwachsene vom 27. September 2017, SBFI
- f) Leitfaden: Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung vom 18. Dezember 2018, SBFI
- g) Empfehlung: Anrechnung von Bildungsleistungen in der Allgemeinbildung im Berufsabschluss für Erwachsene vom 18. September 2020, SBBK
- h) Anhang zur Empfehlung Anrechnung von Bildungsleistungen in der Allgemeinbildung im Berufsabschluss für Erwachsene vom Juli 2020, SBBK/SDBB
- i) Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001 (Stand 9. Mai 2020)
- j) Pädagogisches Leitbild GIBZ vom 11. Januar 2022

## 2 Kompetenznachweise

Der Unterricht ist in sechs Module gegliedert, die einzeln mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen werden. Im Sinne des Rahmenlehrplanes für Allgemeinbildung werden die beiden Lernbereiche „Sprache und Kommunikation“ und „Gesellschaft“ integriert unterrichtet und mit Schlüsselkompetenzen und weiteren Kompetenzen ergänzt. Dies wird geprüft und mit einer zusammenfassenden Note ausgewiesen. Die sechs Noten werden auf eine Zehntelstelle gerundet.

Die Lehrgänge sind bestanden, wenn der Gesamtdurchschnitt der sechs Module bei der Note 4 oder höher liegt. Dieser Notendurchschnitt wird im Abschlusszeugnis Allgemeinbildung ausgewiesen und auf eine Zehntelstelle gerundet.

Im Lehrgang ABUA EFZ werden keine Noten erteilt. Die Leistungen werden mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» beurteilt.

Es erfolgt keine Schlussprüfung. Somit gilt jeder Kompetenznachweis als Teil des Qualifikationsverfahrens.

In den Lehrgängen besteht eine Anwesenheitspflicht von mindestens vier Halbtagen pro Modul (ausgenommen ABUI EFZ). Bei mehr als zwei versäumten Unterrichtseinheiten erfolgt keine Zulassung zum Kompetenznachweis.

Bei Nichtbestehen kann der Lehrgang zweimal wiederholt werden. Erfolgreich absolvierte Module müssen nicht repetiert werden.

### 2.1 Prüfungsleitung

Die lehrgangsleitende Person ist für die Erarbeitung, die Durchführung und die Organisation der Korrektur der Kompetenznachweise verantwortlich. Die Prüfungsleitung sorgt für die Aufbewahrung der Prüfungen für mindestens ein Jahr und vernichtet diese anschliessend.

### 2.2 Bewertung

Der Kompetenznachweis wird von Prüfungsfachpersonen korrigiert. Als Prüfungsfachpersonen können Lehrkräfte gemäss Art. 46 BBV mit einer Ausbildung für das Erteilen des Fachs Allgemeinbildung eingesetzt werden. Bei Kompetenznachweisen mit ungenügenden Noten ist eine zusätzliche Korrektur durch die Prüfungsleitung zwingend. Die Noten werden den Lernenden bekannt gegeben.

## 2.3 Verspätetes Erscheinen zum Kompetenznachweis

- a) Erscheint eine lernende Person zu spät zum Kompetenznachweis so muss sie sich bei der Lehrperson melden. Die lehrgangsleitende Person entscheidet zusammen mit der Lehrperson darüber, ob und in welcher Form der Kompetenznachweis nachgeholt werden kann.
- b) Stellt sich heraus, dass der Grund für die Verspätung unentschuldbar ist (z. B. verschlafen), erfolgt ein Abzug von einer Note für den Kompetenznachweis.
- c) Stellt sich heraus, dass der Grund für die Verspätung entschuldbar ist, erfolgt kein Notenabzug.

## 2.4 Nichterscheinen zum Kompetenznachweis

- a) Erscheint eine lernende Person ohne entschuldbaren Grund nicht zum Kompetenznachweis, wurde ein Teil des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung nicht absolviert, womit dieser als «nicht bestanden» gilt. Um das Qualifikationsverfahren erfolgreich zu absolvieren, müssen sämtliche Module abgeschlossen werden.
- b) Eine lernende Person, die aus entschuldbarem Grund an der Teilnahme am Kompetenznachweis verhindert ist, wird von der lehrgangsleitenden Person zu einem Ersatztermin aufgeboten. Als Entschuldigungsgründe gelten z. B. Krankheit oder Todesfall in der näheren Familie unter Beilage eines entsprechenden Nachweises.

## 2.5 Einsicht

Einsicht in die Kompetenznachweise ist nicht gegeben. Auf Grund einer schriftlichen Einsprache nach Abschluss des Qualifikationsverfahrens kann Einsicht gewährt werden.